



infobrief 22/09

Montag, 17. August 2009

MK

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Unechte Abschnittsfinanzierung, Konditionsänderung, Zustimmung in die Datenweitergabe, Rechte der Darlehensnehmer

1 Sachverhalt

Der Infobrief geht der Frage nach, ob eine Bank berechtigt ist, bei Auslaufen der Zinsbindung von den Darlehensnehmern die Zustimmung zur Datenweitergabe zu verlangen und die Darlehensfortführung hiervon abhängig zu machen. Folgender Sachverhalt liegt dem Infobrief zu Grunde:

Im Jahr 1994 schloss ein Ehepaar als Verbraucher mit einer Raiffeisenbank einen Darlehensvertrag über 110.000,00 DM zur Fertigstellung eines Wohnhausneubaus. Der Darlehensvertrag ist mit „Kredit-Vertrag gemäß Verbraucherkreditgesetz“ bezeichnet und durch Grundschulden abgesichert. Der Zinssatz ist nominal mit 6,75 % angegeben und als effektiver Jahreszins ein Satz von 6,97 % eingetragen. Die Laufzeit des Darlehens ist mit 30 Jahren angegeben. Als anfängliche Tilgung errechnet sich ein Satz in Höhe von 1,05 % p.a. Der Vertrag bestimmt als Zinsfestschreibung „5 Jahre bis zum 30.06.1999“. In den Allgemeinen Kreditbedingungen heißt es hierzu unter Nr. 5:

„Konditionen:

Die Bank kann bei Erhöhung des Marktzinseszinses – bei einer Zinsfestschreibung frühestens mit deren Ablauf – in angemessener Weise anheben; bei Senkung des Marktzinseszinses wird sie Zinsen – bei einer Zinsfestschreibung frühestens mit deren Ablauf – in angemessener Weise herabsetzen. Zinsanpassungen wird die Bank dem Kreditnehmer mitteilen. Bei einer Zinserhöhung kann der Kreditnehmer den betroffenen Kreditvertrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kreditnehmer, so werden die erhöhten Zinsen nicht zu Grunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen. Bei Zinsanpassungen können die Leistungsraten entsprechend geändert werden. Die neuen Leistungsraten wird die Bank dem Kreditnehmer mitteilen.“

Die dem Vertrag beigefügten Allgemeinen Kreditbedingungen regeln zudem in Nr. 4 die Voraussetzungen einer Kündigung durch Kreditnehmer oder die Bank. Für die Bank ist eine Kündigungsmöglichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Nr. 19 Abs. 3 der AGB bestimmt, wenn der Bank deshalb die Fortsetzung des Kreditverhältnisses – es auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kreditnehmers – unzumutbar ist. Als wichtige Gründe bestimmen die in Bezug genommenen AGB die unrichtige Angabe von Vermögensverhältnissen, die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse und des Werts der Sicherheiten. Zudem wird als wichtiger Grund zur Kündigung angesehen:

„wenn der Kunde seiner Verpflichtung (...) aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.“

Im Jahr 1999 erfolgte dann auf der Basis einer Vereinbarung zwischen den Darlehensnehmern und der Bank eine neue Zinsfestschreibung für das Darlehen, welches unter der bestehenden Kontonummer weitergeführt wurde. Der neue Zinssatz wurde mit nominal 4,90 % p.a. angegeben und für die Dauer von 10 Jahren bis 2009 festgeschrieben. Das die Konditionen bestätigende Schreiben teilt die neue Leistungsrate mit und schließt wie folgt:

„Dieses Schreiben ist Bestandteil des mit Ihnen geschlossenen Kreditvertrags; wir bitten Sie daher beiliegende Kopie zu unterschreiben und an uns zurückzusenden.“

Zum Ablauf der prolongierten Zinsfestschreibung im Jahr 2009 legte die Bank den Darlehensnehmern ein Formschreiben zur Unterschrift vor. Es ist mit *„Darlehensvertrag nach Ablauf der Zinsbindungsfrist Ergänzung“* bezeichnet und enthält ein Prolongationsangebot zu einem Nominalzinssatz in Höhe von 5,15 % p.a. Der Effektivzinssatz ist ausgewiesen. Neben weiteren Angaben¹ enthält das Formular eine

„Einwilligung in die Datenweitergabe bei ordnungsgemäß bedienten Krediten und in die Übertragung des Kreditrisikos ohne Übertragung von Kreditforderungen und Sicherheiten

7.1 Zum Zwecke der Refinanzierung, Eigenkapitalentlastung oder Risikodiversifizierung ist die Bank berechtigt, das wirtschaftliche Risiko des Darlehens ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen und hierzu erforderliche Informationen und Unterlagen, die das Darlehensverhältnis betreffen, an Dritte gemäß Abs. 3 sowie an solche Personen weiterzugeben, die aus technischen, organisatorischen oder rechtlichen Gründen in die Prüfung der Werthaltigkeit oder die Abwicklung der Übertragung des Darlehensrisikos einzubinden sind.

¹ Unter anderem eine umfangreiche Regelung zur Zinsgestaltung nach Ende der Zinsbindungsfrist in Form einer Zinsgleitklausel, die nicht Gegenstand dieses Infobriefs ist.

/...3

7.2 Übermittelt werden dürfen insbesondere Personalien (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf oder vergleichbare Daten), Angaben zum Darlehen (Höhe, Laufzeit, Zinssatz der Forderung oder vergleichbare Daten), Informationen über eventuelle Nebenrechte, einschließlich der Sicherheiten sowie Informationen über die für die Realisierung des übertragenden Risikos dienenden Urkunden. Der Darlehensnehmer befreit die Bank aus insoweit vom Bankgeheimnis.

7.3 Dritter ist ein Unternehmen des genossenschaftlichen Finanzverbunds (BAG Bankaktiengesellschaft, Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, DG Hyp – Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, DZ Bank AG, (...)) oder ein von diesen mehrheitlich gehaltenes Verbundunternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Union.

7.4 Die Bank wird die Empfänger der Daten vor der Weitergabe von Informationen zur Vertraulichkeit verpflichten, soweit eine solche Verpflichtung nicht bereits aufgrund gesetzlicher berufsständischer/berufsüblicher Regelungen besteht. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit beinhaltet, Verschwiegenheit über alle Kundenbezogenen Daten und Wertungen zu wahren und von den Informationen nur in dem Umfang Gebrauch zu machen, wie dies zur Durchführung der bezeichneten Maßnahmen erforderlich ist.

7.5 Eine Übertragung von Darlehensforderungen und Sicherheiten findet nicht statt."

Das Formular bestimmt weiter:

„Alle übrigen Bedingungen des Darlehensvertrags, die hier nicht angesprochen worden sind, gelten unverändert weiter.“

Die Darlehensnehmer weigerten sich unter Hinweis auf Klausel 7 des Formulars, die Darlehensergänzung zu unterzeichnen. Die Raiffeisenbank kündigte daraufhin die Kündigung des Kreditverhältnisses an.

Zu Recht?

2 Stellungnahme

Die Bank könnte sich nur dann auf das Ende des Kreditvertrags berufen, wenn der Vertrag zum Ende der Zinsbindung automatisch beendet wäre oder wenn ihr ein Kündigungsrecht zustünde, weil die Darlehensnehmer die Klausel zur Einwilligung in die Datenweitergabe nicht unterschreiben. Schließlich könnte sie versuchen, eine Kündigung durch die Darlehensnehmer herbeizuführen, indem sie die Zinskonditionen weit über Markt erhöht.

/...4

2.1 Keine automatische Beendigung des Vertrags wegen Zeitablaufs

Im Darlehensvertrag von 1994 war eine Laufzeit von 30 Jahren bis 2024 bei einer ersten Zinsbindung von 5 Jahren bis 1999 festgelegt. In solchen Fällen stellt sich die Frage nach der automatischen Beendigung des Darlehensvertrags nach Ablauf Zinsbindung. Hier ist nach ständiger Rechtsprechung zwischen unechten und echten Abschnittsfinanzierungen zu unterscheiden. Die durch den BGH vorgenommene Unterscheidung haben wir ausführlich in den Infobriefen 21/2005 (dort B.I.b.2) und 06/2006 (dort B.II) dargestellt. Nachfolgende Ausführungen zur rechtlichen Einordnung des Vertrags dienen daher der Wiederholung:

BGH und herrschende Meinung in der Literatur unterscheiden zwischen neuen Verbraucherdarlehensverträgen und der Fortführung bzw. Anpassung eines bereits bestehenden Verbraucherdarlehensvertrages. Als **unechte Abschnittsfinanzierungen** bezeichnet der BGH Realkredite, in denen dem Verbraucher ein **langfristiges Kapitalnutzungsrecht** eingeräumt, die Zinsbindung jedoch nicht für die gesamte Vertragslaufzeit, sondern zunächst nur für einen bestimmten Zeitraum (Zinsbindungsfrist) eingeräumt wird. Dies ergibt sich aus der Auslegung des Vertrages, etwa bei Annuitätendarlehen aus der Angabe einer Gesamtlaufzeit, die über die Zinsbindungsfrist hinausgeht oder bei endfälligen Darlehen mit Tilgungsinstrumenten wie Bausparverträgen und Kapitallebensversicherungen aus der vertraglichen Verknüpfung des Darlehens mit den Tilgungsinstrumenten durch Sicherungsabreden oder in Tilgungsklauseln (BGH, Urteil vom 8. Juni 2004, AZ: XI ZR 150/03, S.5, www.bundesgerichtshof.de; BGH WM 1995, 103; WM 1997, 2354; OLG Frankfurt, WM 2007, 1176; OLG München WM 2000, 1333; Kessal-Wulf, in: Staudinger, Neubearbeitung 2004, § 492 Rn 20 m.w.N.). Es handelt sich nicht um „echte“ Abschnittsfinanzierungen, weil es gerade die Intention der Vertragspartner ist, den Vertrag auch nach Ablauf der Zinsbindung weiterzuführen.²

Nicht vom BGH thematisiert und wohl auch nach der Auslegung nicht haltbar ist die Einordnung der Abschnittsfinanzierungen als Vorvertrag, Rahmenvertrag oder Krediteröffnungsvertrag (zur Unterscheidung vergleiche z.B. *Schimansky/Bunte/Lwowski*, Bankrechts-Handbuch, 3. Auflage 2007, Rn 5-11).

Die Auslegung des Kreditvertrags aus dem Jahr 1994 ergibt, dass die Parteien ein langfristiges Kapitalnutzungsrecht vereinbart haben mit einer kürzeren Laufzeit. Dies ergibt sich aus den Angaben der Laufzeit von 30 Jahren in der Vertragsurkunde von 1994 und aus dem Schreiben zur Konditionsänderung von 1999, in dem auf den laufenden Vertrag Bezug genommen wird. Damit ist der Vertrag von 1994, der 1999 diesbezüglich nicht geändert wurde, nach der Dogmatik des BGH als unechte Abschnittsfinanzierung, Darlehen zu variablen Konditionen, einzu-

² Mißverständlich und wahrscheinlich ein redaktionelles Versehen ist insofern die gesetzliche Neuregelung des **§ 492a Abs. 1 BGB**, wonach unter den Voraussetzungen einer unechten Abschnittsfinanzierung der Darlehensgeber den Darlehensnehmer spätestens drei Monate vor Auslaufen der Zinsbindungsfrist darüber informieren soll, *ob* er zu einer neuen Zinsbindungsabrede bereit ist. Dies hätte nur Sinn, wenn damit die unechten Abschnittsfinanzierungen gemeint wären, vgl. insofern *Knops*, WM 2008, 2189. Auch der Zentrale Kreditausschuss ZKA hatte in seiner Stellungnahme zum Risikobegrenzungsgesetz vom 18.01.2008 einen Alternativvorschlag unterbreitet, der vorsah, bei unechten Abschnittsfinanzierungen die Banken zu verpflichten, die derzeit gültigen Konditionen mitzuteilen.

/...5

ordnen und **endet nicht automatisch nach Auslaufen der (zweiten) Zinsbindungsfrist im Jahr 2009.**

2.2 Kein Kündigungsrecht der Bank wegen Verweigerung der Zustimmung zur Datenweitergabe

Die Bank könnte damit den weiter bestehenden Vertrag nur dann beenden, wenn ihr ein vertragliches oder ein gesetzliches Kündigungsrecht zustünde.

Die Vertragsbestandteile gewordenen Allgemeinen Kreditbedingungen der Darlehensgeberin enthalten in Nr. 4 eine Kündigungsmöglichkeit der Bank aus wichtigem Grund. Hier könnte die Weigerung der Darlehensnehmer, einer Weitergabe ihrer Daten zuzustimmen, in Betracht kommen. Voraussetzung hierfür wäre jedoch, dass in der Weigerung ein Vertragsbruch zu sehen wäre. Dies würde voraussetzen, dass eine gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Einwilligung bestünde.

Eine gesetzliche Pflicht zur Zustimmung in die Datenweitergabe ist nicht ersichtlich. Hinsichtlich der persönlichen und kreditbezogenen Daten sind die Darlehensnehmer vielmehr durch das Bankgeheimnis und das Bundesdatenschutzgesetz geschützt. Daran hat auch das Urteil des BGH zur Abtretbarkeit von Forderungen (XI ZR 195/05 vom 27.02.2007, NJW 2007, 2106ff.) nichts geändert. Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht kann zumindest Schadenersatzansprüche der Darlehensnehmer begründen.³ Auch die durch das Risikobegrenzungs-gesetz vom 12.08.2008 neu geschaffene Vorschrift des § 492 Abs. 1a S. 3 BGB, wonach auf die Möglichkeit des Wechsels der Gläubigerstellung hinzuweisen ist, ist vorliegend nicht einschlägig, weil es dort weder um eine Zustimmungsbefugnis noch um eine Datenweitergabe bei Verlagerung des Darlehensrisikos geht. Auch aus der Vereinbarung als unechte Abschnittsfinanzierung folgt eine vertragliche Pflicht der Darlehensnehmer zur Zustimmung in die Datenweitergabemöglichkeit nicht. Wie oben gezeigt wurde, war hier ein langfristiges Kapitalnutzungsrecht vereinbart worden. Zwar sind bei solchen Finanzierungen die vertraglich als variabel bestimmten Konditionen der Zinshöhe, Zinsbindungsfrist, Ratenhöhe etc. neu anzupassen⁴. Sollen zum Zeitpunkt des Auslaufens der Zinsbindung den genannten auch andere Vertragsparameter änderbar sein bzw. in das Belieben eines Vertragspartners gestellt werden, so bedürfte es hierfür einer ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragspartner im ursprünglichen Vertrag, da die Vertragsauslegung anderenfalls ergibt, dass Unklarheiten hinsichtlich solcher Parameter nicht bestehen und daher auch keine Anpassung oder Änderung vorzunehmen ist. Eine solche Klausel, über Rechte hinsichtlich der Informationenweitergabe neu zu verhandeln, enthält der Vertrag von 1994 nicht. Daher begründet sich auch keine vertragliche Pflicht der Darlehensnehmer zur Zustimmung. Weitere Kündigungsgründe der Bank sind nicht ersichtlich. Insbesondere liegen auch nicht die Voraussetzungen eines Zahlungsverzugs vor. Der Bank steht somit kein wirksames Kündigungsrecht zu.

³ Zur ausführlichen Darstellung der Entscheidung vergleiche die Infobriefe 05 und 07 aus 2007.

⁴ Siehe unten unter 2.3.

2.3 Keine Möglichkeit, den Kunden durch Festsetzung überteuerter Konditionen aus dem Vertrag zu drängen

Die Bank könnte versuchen, die Darlehensnehmer durch die Festsetzung neuer überteuerter Konditionen aus dem Vertrag zu drängen. Dazu müsste ihr das Recht zustehen, die Neukonditionen nach ihrem Belieben festzusetzen. Unabhängig davon, dass die Bank bereits übliche Zinsbedingungen angeboten hat, stünde das Zinsanpassungsrecht nicht in Ihrem Belieben.

Unechte Abschnittsfinanzierungen werden von der Rechtsprechung als Verbraucherdarlehen mit veränderlichen Konditionen gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 b Satz 2 VerbrKrG a.F.; § 492 Abs. 1 S. 5 Nr. 2 a. E. BGB eingeordnet (BGH, Urteil vom 14.09.2004, AZ: XI ZR 11/04; Urteil vom 19.10.2004, AZ: XI ZR 337/03; Urteil vom 15.11.2004, AZ: XI ZR 375/02, alle: www.bundesgerichtshof.de). Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist ergibt sich aus dem Vertrag, was nach Zinsbindungsende zu geschehen hat. Zumeist erfolgen im Vertrag nur Regelungen zur Anpassung der Darlehenszinskonditionen, dem neuen Tilgungssatz und der damit in Zusammenhang stehenden Leistungsrate. Hier werden üblicherweise verschiedene Lösungen durch die Kreditinstitute durch Zinsanpassungsklauseln in Form von Zinsgleit-, und Zinsänderungsklauseln vorgegeben (*Schürnbrand*, Münchner Kommentar zum BGB, 5. Auflage 2008, § 492 Rn 58). Zinsgleitklauseln koppeln den ursprünglich vereinbarten Zinssatz an die Veränderung bestimmter anderer Daten, wie Referenzzinssatz, Datum der Anpassung, Anpassungsmarge und Anpassungsintervall und genügen damit den Vorgaben des § 494 Abs. 2 S. 5 BGB⁵. Zinsänderungsklauseln stellen die Änderung des Zinssatzes in das Ermessen der Bank, indem sie ihr ein einseitiges Zinsänderungsrecht gem. § 315 BGB einräumen. Solche Klauseln sind nach der BGH Rechtsprechung dahingehend auszulegen, dass die Voraussetzungen von Zinsgleitklauseln eingehalten werden.⁶ Diese Klauseln sind zumeist mit einer *Kündigungsklausel des Darlehensnehmers* kombiniert, nach der er bei einer zu seinen Ungunsten erfolgten Konditionsänderung den Vertrag kündigen kann. Ein einvernehmlicher Wechsel von einer Anpassungsregelung nach § 315 BGB zu einer einverständlichen Konditionsanpassung durch Vereinbarung ist möglich, wie es 1999 erfolgte.⁷

⁵ Zu den Anforderungen im Einzelnen iff Infobrief 21/2009.

⁶ Vieles spricht dafür, dass nach der neuesten BGH Rechtsprechung in BGH XI ZR 78/08 solche Klauseln nicht mehr haltbar sein werden mit der Folge, dass eine Zinsänderung zu Ungunsten der Verbraucher nicht möglich ist.

⁷ Ein solcher Fall lag BGH WM 1997, 2353-2355 zu Grunde: „*Es liegt danach eine sogenannte unechte Abschnittsfinanzierung vor. Bei ihr erhält der Verbraucher anders als bei der echten, bei der das Darlehen zum Ende eines Finanzierungsabschnitts ohne weiteres fällig wird, nach einem Teilabschnitt kein neues Kapitalnutzungsrecht. Geändert werden für die Zukunft lediglich die Konditionen der Kapitalnutzung. Daß die Darlehenssumme bei Ablehnung der neuen Konditionen durch den Kreditnehmer fällig ist, ändert an dieser Beurteilung nichts. Ein neuer Kreditvertrag i.S. des § 1 Abs. 2 VerbrKrG liegt in keinem Falle vor (Bruchner/Ott/Wagner-Wieduwilt, VerbrKrG 2. Aufl. § 4 Rdn. 127; s. auch Ulmer/Habersack, VerbrKrG 2. Aufl. § 4 Rdn. 13; Erman/Klingsporn/Rebmann, BGB 9. Aufl. § 4 VerbrKrG Rdn. 4; Scholz WM 1996, 1425 f.). Das gilt auch dann, wenn die Kreditkonditionen nicht von der Bank einseitig neu festgesetzt werden, sondern eine einvernehmliche Neuregelung durch die Vertragsparteien erfolgt (Senatsbeschuß vom 6. Dezember 1994 - XI ZR 99/94, WM 1995, 103; OLG Hamburg WM 1994, 943, 944; Scholz WM 1996, 1425 f.; s. auch Ulmer/Habersack, VerbrKrG 2. Aufl. § 4 Rdn. 13, 35a; Erman/Klingsporn/Rebmann, BGB 9. Aufl. § 4 VerbrKrG Rdn. 4). Es ist deshalb entgegen der Ansicht des Klägers ohne Belang, daß die Beklagte von ihrem kreditvertraglichen Recht, die Konditionen*

/...7

In vorliegendem Vertrag hatte die Bank eine Zinsänderungsklausel im Sinne von § 315 BGB gewählt und diese mit einer Kündigungsmöglichkeit der Darlehensnehmer bei Verschlechterung der Konditionen verbunden. Die Festsetzungshöhe steht damit nicht in ihrem Belieben, sondern die Darlehensnehmer haben Anspruch auf eine angemessene Prolongation⁸ und könnten die von der Bank bestimmte Zinshöhe notfalls gerichtlich nachprüfen und festsetzen lassen. Die Bank kann ihr Zinsbestimmungsrecht daher nicht dazu missbrauchen, die Darlehensnehmer aus dem Vertrag zu drängen.

3 Fazit

Die Verbraucher sollten die im Prolongationsschreiben der Bank enthaltene Klausel: „Einwilligung in die Datenweitergabe bei ordnungsgemäß bedienten Krediten und in die Übertragung des Kreditrisikos ohne Übertragung von Kreditforderungen und Sicherheiten“ und deren Unterpunkte streichen und das Angebot im Übrigen annehmen. Sollte die Bank die Kündigung androhen bzw. das Darlehen fällig stellen, ist im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes eine Kündigungsschutzklage anzustrengen. Bei Fortführung des Darlehens ohne Anpassung oder zu marktunüblich hohen Bedingungen wären die Konditionen gerichtlich überprüfbar.

nach Ablauf des Festschreibungszeitraums einseitig neu festzulegen, keinen Gebrauch gemacht, sondern von vornherein eine einverständliche Änderung der Konditionen angestrebt hat, indem sie dem Kläger alternativ zwei verschiedene Zinssätze mit unterschiedlich langen Festschreibungszeiträumen angeboten hat. Daß der Kläger keine dieser Konditionen akzeptiert, sondern mit der Beklagten eine Beschränkung der Darlehenssumme auf 400.000 DM, die Rückzahlung des Restbetrages zum Ende der Sperrfrist und einen günstigeren als die angebotenen Zinssätze ausgehandelt hat, ändert angesichts seines fortdauernden Kapitalnutzungsrechts nichts daran, daß insoweit kein neuer Kreditvertrag zustande gekommen ist."

⁸ Vgl. auch *Knops*, WM 2008, 2189.